

35. Steht der §. 193 St.G.B.'s demjenigen zur Seite, welcher sich aus ethischen Gründen zum Verteidiger fremder berechtigter Interessen aufgeworfen und zur Wahrnehmung derselben gehandelt hat?

II. Straffenat. Ur. v. 1. November 1881 g. B. Rep. 2335/81.

I. Landgericht Mejerip.

Aus den Gründen:

Die erstrichterliche Feststellung,
daß der Angeklagte am 22. März 1881 zu B. in Beziehung auf

den Bürgermeister S. eine nicht erweislich wahre Thatsache behauptet und verbreitet hat, welche denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird auf folgende Thatsachen gegründet:

Der Angeklagte hat um die angegebene Zeit dem Stadtverordneten-vorsteher M. zu B. und später auch dem Stadtverordneten L. mitgeteilt: Der Bürgermeister S. in B. habe dem Stadtdiener P. bei Gelegenheit einer Stadtverordneten-sitzung den Auftrag erteilt, die „Brüder“ (worunter er die Mitglieder der Versammlung verstanden) herauszuschmeißen, wenn sie um 5 Uhr nachmittags noch nicht mit ihrer Sitzung fertig wären; dies habe P. ihm selbst erzählt. Auf Grund der Hauptverhandlung hat die Strafkammer angenommen, daß die in Beziehung auf den Bürgermeister S. verbreitete Thatsache, welche nach der rechtlichen Auffassung des ersten Richters geeignet war, den S. in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, nicht erweislich wahr sei, daß zwar P. eine derartige Mitteilung dem Angeklagten gemacht habe, daß aber der gute Glaube des letzteren ihn nur gegen die Verurteilung aus §. 187, nicht aber aus §. 186 St.G.B.'s schütze.

Im Anschluß hieran wird dann wörtlich im Urteil weiter ausgeführt:

Daß der Angeklagte die infriminierte Äußerung etwa zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht hat (was er übrigens selbst nicht behauptet), konnte nicht als erwiesen erachtet werden.

Eigene Rechte hatte der Angeklagte in dieser Beziehung nicht auszuführen oder zu verteidigen, da er persönlich durch den angeblichen Befehl des Bürgermeisters nicht berührt wurde; er hatte aber auch in seiner Eigenschaft als Stadtkämmerer und Magistratsmitglied nicht die geringste Veranlassung, für ein Kollegium, welchem er gar nicht angehörte, einzutreten, ihm kam daher §. 193 St.G.B.'s nicht zur Seite stehen.

Diese Ausführung scheint von einem Rechtsirrtum beherrscht zu werden. Denn die Annahme, daß der Angeklagte nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, wird einerseits darauf gestützt, daß der Angeklagte keine eigenen Rechte auszuführen oder zu verteidigen gehabt habe, andererseits darauf, daß er in seiner Stellung als Stadtkämmerer und Magistratsmitglied nicht die geringste Veranlassung gehabt habe, für ein Kollegium einzutreten, dem er nicht ange-

höre. Hätte man den ersten Grund dahin zu verstehen, daß der §. 193 St.G.B.'s nur demjenigen zur Seite stehe, welcher eigene Rechte ausführe, oder eigene berechnigte Interessen wahrnehme, so würde dies, wie bereits wiederholt vom Reichsgericht anerkannt worden ist (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straßf. Bd. 1 S. 128; Bd. 2 S. 252; Bd. 3 S. 40), falsch sein, da der §. 193 a. a. O. zwischen eigenen und fremden Rechten, zwischen eigenen und fremden berechtigten Interessen nicht unterscheidet. Der hinzugefügte zweite Grund läßt jedoch erkennen, daß der erste Richter die Anwendbarkeit des §. 193 St.G.B.'s nicht auf den Fall der Verteidigung eigener Rechte beziehungsweise auf den Fall der Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen hat beschränken wollen. Dagegen ist dieser zweite Grund insofern rechtmäßig, als darnach der erste Richter davon ausgeht, daß nur demjenigen der Rechtsschutz aus §. 193 St.G.B.'s zu Seite stehe, welcher durch eine Rechtspflicht oder doch durch eine amtliche oder gesellschaftliche Pflicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen Dritter besonders berufen oder veranlaßt ist. Richtig ist zwar, daß auch derjenige, welcher fremde berechnigte Interessen wahrnimmt, ein eigenes berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung der berechtigten Interessen Dritter gehabt, und zur Wahrnehmung dieser Interessen gehandelt haben muß, wenn er Anspruch auf den Schutz des §. 193 St.G.B.'s erheben will. Unrichtig ist es aber, wenn der erste Richter ein eigenes berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung der Interessen Dritter nur dann als vorliegend erachtet, wenn eine Rechts- oder gesellschaftliche Pflicht das Eintreten für die Interessen Dritter gebiete. Denn auch demjenigen, der sich freiwillig zum Verteidiger berechtigter Interessen Dritter aufwirft, wird man den Schutz des §. 193 St.G.B.'s nicht versagen können, wenn er aus sittlich berechtigten Gründen zur Wahrung der Rechte Dritter gehandelt hat.

Von diesem Gesichtspunkte aus hätte der erste Richter sich der Prüfung der Frage nicht entschlagen dürfen, welche Motive den Angeklagten leiteten, als er die ihm mitgeteilte und von ihm für wahr gehaltene vermeintliche Äußerung des Bürgermeisters S. weiter erzählte. Gefährlich dies lediglich zu dem Zwecke — und dafür kann möglicher Weise der Umstand von Bedeutung werden, daß der Angeklagte die ihm mitgeteilte Äußerung nicht zur Kenntnis beliebiger Dritter, sondern gerade solcher Personen gebracht hat, welche er durch dieselbe für be-

leidigt hielt —, um die Betroffenen von der ihnen vermeintlich zugefügten Beleidigung in Kenntnis zu setzen und sie dadurch zu veranlassen, die zur Wahrung ihrer Ehre erforderlichen Schritte zu thun, so kann dies sehr wohl als eine Handlung aufgefaßt werden, zu welcher der Angeklagte aus Gründen der Sittlichkeit sich für berechtigt hielt und auch berechtigt war. Denn wie jedem Staatsangehörigen das Recht zusteht, strafbare Handlungen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen, um dadurch seinerseits zur Sühne der begangenen Straftat beizutragen, so steht ihm auch das Recht zu, den durch eine Beleidigung betroffenen Dritten von derselben in Kenntnis zu setzen, damit dieser im Wege des Strafantrages beziehungsweise der Privatklage gegen den Beleidiger vorgehe. Ergiebt sich demnächst, daß die Anzeige eine objektiv falsche war, so wird den Anzeigenden der §. 193 St.G.B.'s gegen eine Bestrafung wegen Beleidigung schützen, insofern er im guten Glauben und lediglich zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses, daß eine strafbare Handlung nicht ungestraft bleibe, gehandelt hat.